

II-2725 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 6. Juli 1973

Zl. 16.077-Präs.G/73

1265 /A.B.zu 1270 /J.Präs. am 6. Juli 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 1270/J
der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hanreich
und Genossen
betrifft KFZ-Kennzeichen

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1270/J, betreffend "KFZ-Kennzeichen", die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen am 9. Mai 1973 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

"Neue KFZ-Kennzeichen, bei denen im Sinne des § 26 Abs. 5 der KDV 1967 in der Fassung der 6. Novelle anstelle der 1. Ziffer des Vormerkzeichens ein Buchstabe enthalten ist, wurden bisher bei den Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Gänserndorf und Mistelbach zugewiesen. Mit der Zuweisung solcher Kennzeichen in absehbarer Zeit ist bei den Bezirkshauptmannschaften Baden, Mödling und St. Pölten zu rechnen."

Zur Frage 2:

"Die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden "alten" Kennzeichen bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs beträgt bei der

- 2 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

BH.:

Amstetten	0
Baden	0
Bruck/L.	12.000
Gänserndorf	0
Gmünd	9.000
Wien-Umgebung	6.000
Hollabrunn	6.000
Horn	6.000
Korneuburg	6.000
Krems/Donau	9.000
Lilienfeld	12.000
Melk	3.000
Mistelbach	0
Mödling	0
Neunkirchen	3.000
St. Pölten	0

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Scheibbs	12.000
Tulln	6.000
Waidhofen/Thaya	9.000
Wr. Neustadt	12.000
Zwettl	6.000
Pol.Koat St. Pölten	12.000
Pol.Koat Wr. Neustadt	9.000
Mag. Krems/Donau	18.000
Mag. Waidhofen/Ybbs	18.000
Pol.Koat Schwechat	18.000

Zur Frage 3:

"Bezüglich einer Änderung des Kennzeichensystems ist zunächst zu bemerken, daß die Lesbarkeit und Merkbarkeit der Kennzeichen des geltenden Systems von den Vertretern der Exekutive ausdrücklich als völlig ausreichend bezeichnet wird. Es sind auch von den Unterbehörden bisher keine Berichte über konkrete Schwierigkeiten wegen mangelnder Les- oder Merkbarkeit der Kennzeichen erstattet worden. Dariüber hinaus wurden auch keine konkreten Warnehmungen gemacht und sind keine Umstände bekannt geworden, aus denen geschlossen werden könnte, daß durch die mit der 6. Novelle zur KDV 1967 erfolgte Regelung des § 26 Abs. 5 leg.cit., auf Grund welcher zur Vermeidung von

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

4

Kennzeichen mit mehr als 6 Ziffern anstelle der 1. Ziffer des Vormerkzeichens ein Buchstabe einzufügen ist, eine Verschlechterung der Les- oder der Merkbarkeit der Kennzeichen eingetreten ist. Diese Bestimmung gewährleistet im übrigen, daß bei allen Zulassungsstellen ausreichend Kennzeichen auch für den Fall einer beträchtlichen weiteren Zunahme von Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen.

Die Frage der Änderung des geltenden Kennzeichensystems wurde seit über zehn Jahren immer wieder eingehend geprüft – insbesondere auch im Vergleich mit den Erfahrungen ausländischer Systeme – und hatte bei allen parlamentarischen Behandlungen von Kraftfahrvorschriften bisher negativen Erfolg.

Insbesondere aber muß, wie ich schon anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Schwimmer und Genossen, Nr. 318/J, vom März 1972 und der kurzen mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerulf Stix vom 15.3.1973, ausgeführt habe, stets folgendes bedacht werden: Bei jeder Umstellung des gegenwärtigen Kennzeichensystems müßte berücksichtigt werden, daß durch sie weit mehr als 2 Millionen zugelassene Kraftfahrzeuge betroffen sind. Eine solche Umstellung könnte im Hinblick auf den gegenwärtigen Personalstand bei den Zulassungsbehörden in kurzer Zeit überhaupt nicht bewältigt werden. Würde für die Umstellung jedoch eine längere Übergangszeit vorgesehen werden, etwa durch Zuweisung neuer Kennzeichen nur bei einer Neuzulassung oder beim Wechsel des Besitzers, so würde eine solche Aktion einen mindestens mehrere Jahre umfassenden Zeitraum erfordern. In diesem Zeitraum müßten dann alle betroffenen Evidenzen bei den Kraftfahrbehörden aber auch bei den Finanzämtern und Versicherungsgesellschaften doppelt, d.h. nach beiden Systemen geführt werden, was eine außerordentliche Personalbelastung zur Folge hätte. Bisher ist kein in jeder erforderlichen Hinsicht brauchbares System bekannt geworden, das Vorteile in einem Ausmaß aufweist, das die angedeutete Belastung und den Aufwand der Umstellung auf ein neues System rechtfertigen würde. Ich bin aber gerne bereit, die gegenständliche Frage im Kraftfahrbeirat zur Diskussion zu stellen."

G. Kornbichler
www.parlament.gv.at